

## **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

#### **2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 5 Absatz 1 und § 9 Abs. 4 Nr. 1 hat der Anschlusspflichtige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen und entsprechend § 21 Absatz 3 nachzuweisen.

#### **3. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwertet werden. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m<sup>2</sup> Gartenfläche/Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,

3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann und
5. der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2018

gez. i. V. Stephan  
Landrat

(Dienstsiegel)